

Bearbeiter: ST-8

1090 Wien, Josef Holoubek Platz  
Österreich

Sicherheitsbehörde: BMI

## Amtsvermerk

Betreff: HESSENTHALER Julian, [REDACTED]  
Zusatz-Informationen von Prof. SCHMIDT

SCHMIDT kam [REDACTED] zur ho. Dienststelle – er hatte sich tags zuvor telefonisch einen Termin zur persönlichen Vorsprache ausgeben. Er wolle weitere Informationen zu HESSENTHALER an die Polizei weiterleiten, die ihm anonym zugegangen seien. SCHMIDT wurde über die rechtliche Situation aufgeklärt (anonymes Vorbringen von Personen) – seine Eingaben werden mittels ggst. Amtsvermerk dokumentiert. SCHMIDT ersuchte insgesamt um Prüfung der Sachverhalte – alle genannten Informationen seien ihm zugetragen worden. Er selbst ist nicht der Urheber der Informationen.

### Pkt. 1):

SCHMIDT weist zunächst darauf hin, dass HESSENTHALER zwei Tage nach der Veröffentlichung des „Ibiza-Videos“ [REDACTED] im Rahmen einer Verkehrskontrolle mittels gefälschten Führerscheins – lautend auf „Julian [REDACTED]“ – aufgetreten ist. Der Führerschein sei ihm damals von der Polizei abgenommen worden, weil er einen Suchtmitteltest verweigert hat. Es handelte sich um einen [REDACTED] Führerschein. Möglicherweise lautete der Führerschein aber auch auf Julian HESSENTHALER – er wisse das nicht genau, so SCHMIDT. HESSENTHALER habe laut eines ho. namentlich nicht bekannten Informanten keinen Führerschein mehr – dieser sei ihm wegen Suchtgift-Delikten schon 2015 abgenommen worden.

Rechtsanwalt [REDACTED] würde HESSENTHALER in dieser Sache vertreten, wurde SCHMIDT von seinem Informanten gesagt.

### Anm. zu Pkt. 1:

ggst. SV ist längstens ha. bekannt.

**Pkt. 2):**

SCHMIDT legt ebenfalls [REDACTED] einer Lagerhalle vor, die sich in [REDACTED] befindet [REDACTED].  
[REDACTED] Diese Fotos seien SCHMIDT anonym zugespielt worden. Im Untergeschoß der Lagerhalle sei Equipment eingelagert, das für die Aufzucht von Cannabis-Pflanzen verwendet wird. Teile jenes Equipments hätten früher P [REDACTED] gehört. Bis nächsten Freitag, [REDACTED] wäre das Material dort gelagert – man müsse es entfernen, weil HESSENTHALER die Miete nicht bezahlt hätte, so ein anonymes Informant. V [REDACTED] R [REDACTED] (einen exakten Nachnamen konnte SCHMIDT nicht nennen) soll über die Lagerung des Equipments Bescheid wissen – sie würde sich bemühen, dass man das Equipment von dort entfernt. HESSENTHALER habe sie darum ersucht. Sie ist seit vielen Jahren [REDACTED] von HESSENTHALER. Genannte V [REDACTED] soll mittlerweile in [REDACTED] wohnen – offenbar unangemeldet. Dort, wo sie auch laut Firmenbuch eine Funktion hat. Sie hätte sich von ihrer alten Wohnung, die sich [REDACTED] befinde, abgemeldet.

**Anm. zu Pkt. 2:**

Hrn. SCHMIDT wurde mitgeteilt, dass der Besitz eines sg. SG Equipments für eine Indoor Plantage nicht verboten ist. Bei der V [REDACTED] R [REDACTED] handelt es mit Sicherheit um die V [REDACTED] R [REDACTED] die ha. bekannt ist u. im ggst. Ermittlungsverfahren auch beteiligt ist.

**Pkt. 3):**

SCHMIDT legt 2 Seiten aus einem Notizbuch vor – diese sollen von HESSENTHALER stammen (handgeschrieben) – SCHMIDT legt diese im Original vor. Die Seiten wurden von ST-7 fotografisch dokumentiert – sie Seiten wurden SCHMIDT wieder ausgefolgt. Zum Inhalt der Notizzettel: Anleitung für die Aufzucht von Hanf-Pflanzen. Weiters legte SCHMIDT einen kleineren Notizzettel vor. Inhalt: Auflistung von Waffen. HESSENTHALER soll seit mehreren Jahren mit Waffen handeln, so ein anonymes Informant des SCHMIDT. Es gäbe zwei [REDACTED] in Wien – einerseits [REDACTED] der HESSENTHALER angehören soll, andererseits [REDACTED]. Die [REDACTED] seien Mafia-ähnlich strukturiert und befassen sich mit Waffenhandel.

**Anm. zu Pkt. 3:** SCHMIDT wurde informiert, dass ggst. Infos zum Waffenhandel keine Grundlage für Ermittlungen sind u. auch keine Ermittlungsansätze darstellen.

**Pkt. 4):**

SCHMIDT legte Lichtbilder eines Objekts vor, das sich in [REDACTED] befindet. HESSENTHALER verfüge dort [REDACTED] über eine Wohnung [REDACTED]. Es sei ein [REDACTED] Rauschgift-Parties mit schönen Frauen würden dort gefeiert – Nobel-Prostituierte [REDACTED] seien anwesend gewesen. Innerhalb der Wohnung sei ebenfalls verdeckt gefilmt worden, um an Aufnahmen zu gelangen, die für

Erpressungen zur Verwendung gelangten. Das behauptet der Informant. Opfer von Erpressungen konnte SCHMIDT auf Nachfrage nicht namhaft machen.

**Anm. zu Pkt. 4:**

Ggst. Adresse des HESSENTHALERS ist ha. längstens bekannt. Bzgl. etwaiger Erpressungen wurde Hrn. SCHMIDT mitgeteilt, dass er mit dem Hinweisgeber Rücksprache halten soll, ob diesem Erpressungsoffer bekannt sind, ansonsten der anonyme Hinweis haltlos wäre u. auf Grundlage dessen keine Ermittlungsschritte gesetzt werden können.

**5):**

SCHMIDT legte eine **Personenliste aus „Facebook“** vor (von SCHMIDT per Mail weitergeleitet). Es handle sich um den [REDACTED] von HESSENTHALER. Insgesamt würden sich **351 Frauen auf dieser Liste** befinden – allesamt ein „Fundus“ für die unter Pkt. 4 angeführten **Partys.**

**Anm. zu Pkt. 5:**

Diese Liste aus dem FB wird zur Kenntnis genommen, jedoch ist sie für Ermittlungen nicht zweckdienlich (tlw. sind die Personen nicht erkennbar; Aliasnamen wahrscheinlich ua.). Solange der Account des „Helfers“ nicht bekannt ist, können keine Erhebungen getätigt werden.

**Pkt. 6).**

SCHMIDT sprach im Weiteren über den [REDACTED]. Darin kommt auch S [REDACTED] vor. [REDACTED] S [REDACTED] habe ein [REDACTED] Kind mit der Frau. Diese [REDACTED] habe SCHMIDT erzählt, dass sie im **Sorgestreit** [REDACTED] in eine Falle gelockt worden sei. Es ging dabei um Drogen/Sex. Wichtig sei der Hinweis darum, weil auch in diesem Fall ein Video (verdeckte Aufnahmen) erstellt worden sein soll (wo und wann ist unbekannt). S [REDACTED] habe HESSENTHALER diesbezüglich um Hilfe ersucht – er würde so ein Video benötigen. HESSENTHALER hat in Folge jemanden beauftragt, dies umzusetzen. Derjenige sei im „inneren Kreis“ von HESSENTHALER. Die Dame sei in die Falle getappt und mit dem Umbringen bedroht worden, würde sie weiter um ihr Kind kämpfen. Die Causa hätte sich innerhalb [REDACTED] abgespielt. SCHMIDT hatte, wie angeführt, Kontakt zur [REDACTED] leben und „M [REDACTED] F [REDACTED] heißen [REDACTED] RA [REDACTED] S [REDACTED] wird entsprechend Anzeige einbringen. Das ist de facto in Vorbereitung. SCHMIDT hat F [REDACTED] Bild eines möglichen Täters vorgezeigt, auf dem sie schließlich die Person erkannt habe, von der sie in die Falle gelockt und bedroht worden wäre.

**Anm. zu Pkt. 6:**

Da die strafbare Handlung bei RA [REDACTED] S [REDACTED] anhängig ist u. die Anzeige entsprechend vorbereitet wird, waren von ha. keine Veranlassungen zu treffen.

